

Sachbearbeitung Haupt- und Personalamt / Bauverwaltung
Datum 21.09.2021
Geschäftszeichen 460.015

Vorberatung Verwaltungsausschuss nicht öffentlich Sitzung am 04.10.2021
Beschlussorgan Gemeinderat öffentlich Sitzung am 18.10.2021

BV 136/2021

Betreff: **Corona Pandemie - Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen
Kommunalkpaket 2021**

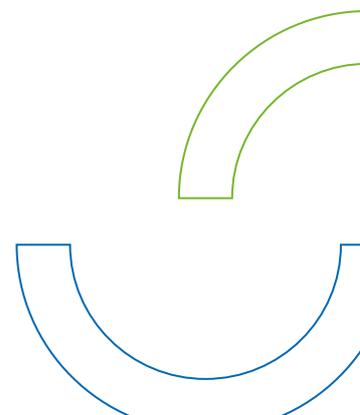
Anlagen:

Beschlussvorschlag

1. Erziehungsberechtigten, deren Kinder
 - 1.1. in einer Kindertageseinrichtung in der Trägerschaft der Stadt Erbach angemeldet waren und wegen der Regelungen der CoronaVO vom 26.04. -14.05.2021 nicht betreut wurden, werden die Kindergartenbeiträge für den Monat Mai 2021 erlassen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
 - 1.2. in einer Erbacher Kindertageseinrichtung in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet waren und wegen der Regelungen der CoronaVO vom 26.04. -14.05.2021 nicht betreut wurden, werden im Monat Mai 2021 von der Kitagebühr freigestellt. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
2. Die Elternbeiträge für die Notbetreuung werden entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben.
3. Die kirchlichen und freien Träger rechnen die Kindergartengebühren für den Monat Mai 2021 mit der Stadt Erbach in Höhe der Erstattung, abzüglich der Elternbeiträge für die Notbetreuung im Zeitraum 26.04.-14.05.2021 ab. Die dann noch offenen Elternbeiträge werden durch die Stadt Erbach an den jeweiligen Kindergartenträger erstattet.

Florian Ott
Hauptamtsleiter

Achim Gaus
Bürgermeister



1. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

ja nein

Auswirkungen auf den Stellenplan:

ja nein

Sachkonto	Aufwandsart	Minderertrag/ Mehraufwand	Bemerkungen
33.21.00.04	Kindergartenbeitrag	rd. 46.000 €	Gebührenaussfall für 1 Monate in den städtischen Kindergärten
33.21.00.05	Kindergartenbeitrag Kinderkrippe		
43.18.00.00	Zuschüsse an übrigen Bereich	rd. 41.000 €	Mehraufwendungen für Zuschüsse an nicht städtische Träger für 1 Monate
	Summe	rd. 87.000 €	
Sachkonto	Ertragsart	Ertrag	Bemerkungen
33.21.00.04	Kindergartenbeitrag	rd. 7.300 €	Gebühren Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb (April bis Mai 2021), städtische Kindergärten
33.21.00.05	Kindergartenbeitrag Kinderkrippe		
	Ertrag	rd. 4.000 €	Gebühren Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb (April bis Mai 2021), nicht städtische Träger
	Ertrag	rd. 26.500 €	ergänzende Soforthilfe und Ausgleich von Pandemiekosten
	Summe	rd. 37.800 €	
	Gesamt	rd. 49.200 €	(Aufwand)

2. Sachdarstellung

Mit dem Ziel, bundeseinheitliche Standards zu schaffen und so die Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus noch wirksamer zu bekämpfen, hat der Bundestag am 21.04.2021 das „Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ beschlossen. Durch dieses Gesetz wurde in das Infektionsschutzgesetz § 28 b eingefügt, der bundesweite Regelungen vom 23.04. bis 30.06.2021 auch für die Kindertageseinrichtungen und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege getroffen hat. Diese Regeln waren in Baden-Württemberg verbindlich umzusetzen. Im Zuge dessen wurde für Kitas, Horte und die erlaubnispflichtige Kindertagespflege ein maßgeblicher Inzidenzwert von 165 Neuinfektionen bei der Sieben-Tages-Inzidenz je 100.000 Einwohner in der Corona-Verordnung (CoronaVO) festgelegt. Wodurch in diesem Zeitraum bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes die Regelbetreuung in Kitas untersagt war.

Nach der Überschreitung des Inzidenzwertes wurden u. a. die Kindertageseinrichtungen im Zeitraum vom 26.04. bis 14.05.2021 aufgrund der CoronaVO („Bundesnotbremse“) geschlossen. **Gleichzeitig wurden**

wiederum Ausnahmen zur Notfallbetreuung getroffen. Während im Frühjahr 2020 die Notbetreuung nur für Kinder von Eltern in systemrelevanten Berufen möglich war, konnten in diesem Zeitraum alle Eltern, die berufstätig waren und glaubhaft versichern konnten, „unabkömmlich“ zu sein, einen Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz geltend machen. Die CoronaVO hat somit trotz grundsätzlicher Schließung der Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen eine Betreuung von Kindern in Kindergärten zugelassen. Die tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten haben dabei allerdings, erheblich von den vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten abgewichen.

Inzwischen haben sich das Land und die Kommunalen Landesverbände im Rahmen des Kommunalpaktes 2021 darauf geeinigt, dass die Eltern auch während der Corona-bedingten regionalen Schließzeiten während der Monate April und Mai 2021 entlastet werden sollen. Für die Notbetreuung werden die Gebühren entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

Die Verwaltung begrüßt die Einigung, da sowohl die Eltern, welche ihre Kinder nicht in Kitas betreuen lassen konnten und auch die Kinder, die auf ihr gewohntes Umfeld und den Kontakt zu den Freunden verzichten mussten der Lockdown hart getroffen hat. Gleichwohl muss an dieser Stelle auch deutlich gesagt werden, dass die Stadtverwaltung mit rd. 50.000 € mehr als die Hälfte der Gebührenerstattung aus städtischen Finanzmitteln finanziert. Aus verwaltungsvereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung keine Erstattung von einzelnen Tagen, sondern eine Erstattung eines Monatsbeitrags (Mai 2021), zu folgender Vorgehensweise vor:

1. dass Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Kindergarten in der Trägerschaft der Stadt Erbach angemeldet waren und wegen der Regelung der CoronaVO nicht betreut werden konnten, die Benutzungsgebühren für den Monat Mai 2021 erlassen werden. Eine Antragstellung ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Dadurch ergeben sich im Ergebnishaushalt rd. 46.000 € Minderertrag. Für die Notbetreuung ergeben sich im Ergebnishaushalt Einnahmen in Höhe von rd. 7.300 € (April bis Mai 2021).
2. dass Erziehungsberechtigten, deren Kinder in einem Erbacher Kindergarten in kirchlicher oder freier Trägerschaft angemeldet waren und wegen der Regelung der CoronaVO nicht betreut wurden, im Mai 2021 von der Kitagebühr befreit werden. Eine Antragstellung ist auch in diesem Fall aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Dadurch ergeben sich im Ergebnishaushalt monatlich rd. 41.000 € Mehraufwand. Für die Notbetreuung ergeben sich Einnahmen in Höhe von rd. 4.000 € (April bis Mai 2021).

Die kommunalen Landesverbände empfehlen ihren Mitgliedern ausdrücklich eine Erstattung der Elternbeiträge in dem Maße vorzunehmen, in dem während der Monate April bis Juni 2021 Betreuungsstunden nicht geleistet werden konnten. Ebenso wird eine anteilige Erstattung gegenüber den freien und kirchlichen Trägern empfohlen.

Die Deckung der entstehenden Mehraufwendungen erfolgt überplanmäßig aus Allgemeinen Finanzmitteln.